

## Antrag 2021/II/Recht/4

### Kreis Harburg

#### Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

#### Lockerung des Friedhofszwangs

1 Der Landesparteitag möge beschließen:

2 Dem Beispiel unserer Genoss:innen in Bremen folgend, soll ein Gesetz auf den Weg gebracht  
3 werden, welches den Friedhofszwang auch für alle Hamburger:innen unter folgenden Voraus-  
4 setzungen aufhebt. 1.) Der oder die Verstorbene wird professionell eingeäschert. 2.) Der oder  
5 die Verstorbene hat zu Lebzeiten schriftlich den Wunsch geäußert, dass er/ sie nicht auf einem  
6 Friedhof bestattet werden möchte und hat dabei eine Person benannt, die sich seinen/ ihren  
7 Wünschen entsprechend um seine/ ihre eingeäscherten Überreste kümmern wird. 3.) Das gülti-  
8 ge Testament des oder der Verstorbenen widerspricht diesem Wunsch nicht. 4.) Ein Ausstreuen  
9 oder Beerdigen der Asche darf nur auf Privatgrund und nur mit der Einwilligung des Besitzers/  
10 der Besitzerin oder z.B. des Pächters/ der Pächterin erfolgen. Alternativ kann das Ausstreuen  
11 auf städtischem und ausdrücklich dafür freigegebenem Gebiet erfolgen, sobald hierfür Gebie-  
12 te festgelegt worden sind. 5.) Benachbarte Gebiete dürfen beim Ausstreuen nicht durch etwai-  
13 ge Verwehungen in Mitleidenschaft gezogen werden. Dies gilt auch für öffentlichen und städ-  
14 tischen Grund. 6.) Nach Aushändigung der Asche an die Vertrauensperson muss zu keiner Zeit  
15 ein Bestattungsunternehmen hinzugezogen werden. 7.) Sollte das Ausstreuen oder Beerdigen  
16 der Asche nicht wie in der schriftlichen Erklärung festgehalten durchgeführt werden können,  
17 dann steht die Möglichkeit zur Bestattung auf einem Friedhof jederzeit offen.

#### 18 **Begründung**

19 Als Einstieg in das Thema wird der Zeitungsartikel aus der Süddeutschen Zeitung „Zu Hause  
20 ist's am schönsten“ vom 26.11.2014 empfohlen, der sich mit dem Gesetz in Bremen ausein-  
21 andersetzt. ([http://www.sueddeutsche.de/panorama/abschaffung-des-friedhofszwangs-  
22 in-bremen-zu-hause-ists-am-schoensten-1.2231461](http://www.sueddeutsche.de/panorama/abschaffung-des-friedhofszwangs-in-bremen-zu-hause-ists-am-schoensten-1.2231461)) Der ca. ein Jahr nach dem Inkrafttreten  
23 des Bremer Gesetzes bei Welt erschienene Artikel „Ruhe sanft – warum nicht im eigenen  
24 Garten“ vom 28.11.2015 beschäftigt sich unter Anderem mit den ersten Erfahrungen mit  
25 dem neuen Gesetz und zieht eine positive Bilanz. ([https://www.welt.de/wirtschaft/arti-  
26 cle149384753/Ruhe-sanft-warum-nicht-im-eigenen-Garten.html](https://www.welt.de/wirtschaft/article149384753/Ruhe-sanft-warum-nicht-im-eigenen-Garten.html)) 1.) Der in Deutschland  
27 bestehende Friedhofszwang wurde ursprünglich aus Gründen der Hygiene auch für einge-  
28 äscherte Verstorbene eingeführt, was durch die heute üblichen Verfahren zur Einäscherung  
29 und Verwahrung offensichtlich überholt ist. In diversen anderen Ländern ist der in Deutschland  
30 bestehende Friedhofszwang für eingeäscherte Verstorbene unbekannt, was dort schließlich  
31 auch nicht zu Problemen führt. 2.) Der Friedhofszwang schränkt die Menschen in ihrer Freiheit  
32 ein, über ihren eigenen Körper zu entscheiden und steht so dem Selbstbestimmungsrecht  
33 entgegen. 3.) Für manche Hinterbliebene mag es sehr viel bedeuten, wenn z. B. der/die-  
34 verstorbene Ehepartner\*in an seiner/ihrer Seite bleiben kann. Insbesondere für alte oder

35 behinderte Menschen könnte der regelmäßige, beschwerliche Weg auf den Friedhof entfallen  
36 und die Trauerarbeit so erleichtert werden. 4.) Eine große und stetig wachsende Zahl der in  
37 Deutschland lebenden Menschen praktiziert keine Religion, sodass anzunehmen ist, dass  
38 immer mehr Menschen bereit und gewillt sein werden, auf eine Erdbestattung zu verzichten  
39 und lieber bei ihrer Familie bleiben möchten. 5.) Wenn ein/eine Verwandte(r) verstirbt, dann  
40 bleiben für die Hinterbliebenen neben den emotionalen auch häufig finanzielle Belastungen.  
41 Die Kosten für z. B. den Grabstein, die Urne oder den Sarg die Grabpflege und sogar die Grab-  
42 auflösung fallen dann nämlich sofort an. Hier böte eine Abschaffung des Friedhofszwangs  
43 also ebenfalls eine Möglichkeit, weniger betuchte Familien zu entlasten und die Trauerarbeit  
44 nicht durch Geldsorgen zu erschweren. 6.) Der deutsche Friedhofszwang wird aktuell häufig  
45 umgangen, indem die Verstorbenen zur Verbrennung in Ausland verbracht werden. Zurück  
46 kommt die Asche dann per Post, was wenig würdevoll erscheint. 7) Das Bremer Gesetz hat  
47 keinen Kulturverfall gebracht und auch keine Arbeitsplätze gekostet.